

Satzung der Geschichtswerkstatt Gröpelingen e.V.

(Fassung vom 07.05.2005)

§ 1 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung historischer Nachforschungen und kultureller Aktivitäten im Stadtteil Gröpelingen. Dazu richtet der Verein ein Geschichtsarchiv ein und organisiert öffentliche Informationsveranstaltungen zur Geschichte des Stadtteils. Dieses Archiv und die Veranstaltungen sollen zum kulturellen Leben Gröpelingens, der Förderung sozialer Kontakte und der Kommunikation der Bevölkerungsgruppen untereinander beitragen. Insbesondere ist dabei die Integration von Ausländern zu berücksichtigen. Der Verein entwickelt seine Angebote aus den Lebenszusammenhängen im Stadtteil heraus, im Sinne der hier lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Angebote beinhalten verschieden Formen historischer, kultureller und sozialer Bildung, Beratung und Information. Eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen, Institutionen, Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung sowie öffentlichen Körperschaften (z.B. Stadt, Land, Bund) wird angestrebt.
2. Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Verordnung,
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen „Geschichtswerkstatt Gröpelingen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bremen.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und tritt nach Zahlung des 1. Beitrags in Kraft.
3. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die einfache Mehrheit der dem Vorstandsentscheid folgenden Mitgliederversammlung kann den Vorstandsentscheid revidieren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Aus dem Verein kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit unter schriftlicher Angabe des Ausschlussgrunds.
4. Alle bis zum Austritts- und Ausschlussdatum gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. An den Mitgliederversammlungen können ordentliche Mitglieder teilnehmen, Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen

und Wahlen ausüben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie für den Vorstand wählbar.

2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten beschränkt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen und die festgelegten Mitgliederbeiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, eintritt oder ausgeschlossen wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Beschlüsse zu solchen Punkten gefasst werden, zu denen eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand schriftlich, binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen (§13) sowie über ein Rahmenprogramm.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Nach außen wird der Vorstand durch mindestens 2 seiner Mitglieder vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit jederzeit abwählbar.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11 Protokollierung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben, Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Mittel und Vergütungen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diese müssen den Zielen dieser Satzung gleichkommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Bremen, den . 07.05.2005